

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 48. Änderung

-Sonderbaufläche Nahversorgung, Schaephuysener Straße-

Stadtteil Tönisberg

hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Kempen am 28.05.2013 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplans am 21.11.2013 mit der Maßgabe, die Begründung um Ausführungen zur Verkehrslärmproblematik entlang der Schaephuysener Straße zu ergänzen, genehmigt. Der Rat der Stadt Kempen ist den Maßgaben der Bezirksregierung zur Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans in seiner Sitzung am 08.04.2014 beigetreten und hat die geänderte Planbegründung beschlossen.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil Tönisberg und beinhaltet die Änderung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“.

Der Bereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplans - Sonderbaufläche Nahversorgung, Schaephuysener Straße- wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 10.04.2014

Der Bürgermeister

gez. Rübo